



HVBG

HVBG-Info 06/1988 vom 25.02.1988, S. 0456 - 0462, DOK 352/017-BSG

Keine rückwirkende Beseitigung einer Formalversicherung in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung - BSG-Urteil vom 26.11.1987 - 2 RU 7/87

Keine rückwirkende Beseitigung einer Formalversicherung in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung;
hier: BSG-Urteil vom 26.11.1987 - 2 RU 7/87 - (u.a. Bezugnahme auf BSG-Urteile vom 26.09.1986 - 2 RU 54/85 - in HV-INFO 1987, S. 33-36 und vom 27.08.1987 - 2 RU 49/86 - in HV-INFO 1987, S. 1868-1875)

Das BSG hat mit Urteil vom 26.11.1987 - 2 RU 7/87 - entschieden, daß die rückwirkende Beseitigung durch Bescheid eines formalen Versicherungsverhältnisses in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung rechtswidrig (nicht nichtig) ist. Durch den rechtswidrigen Verwaltungsakt kann eine LBG gegenüber der beklagten AOK keine Rechte herleiten. In diesem Zusammenhang wird auf folgende Ausführungen im beigefügten BSG-Urteil besonders hingewiesen:

"Die Klägerin hat - ohne Beteiligung der Beklagten (vgl. § 12 Abs. 1 und 2 SGB X) - S. durch den genannten Bescheid mitgeteilt, daß die Eigennutzung des streitbetroffenen Grundstücks als Hausgarten kein landwirtschaftliches Unternehmen mehr darstelle. S. werde mit Wirkung vom 01. Januar 1981 nicht mehr zu Beiträgen zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung veranlagt. Indessen ist dieser Bescheid über die Löschung im Unternehmerverzeichnis nach dem Unfall des S. ergangen. Damit hat die Klägerin die Beendigung der formal-rechtlichen Mitgliedschaft einschließlich der Formalversicherung rückwirkend für einen Zeitpunkt erklärt, der vor dem Datum des Unfalls liegt. Eine derartige Regelung ist nach der ständigen Rechtsprechung des RVA und des BSG grundsätzlich unzulässig (vgl. u.a. RVA AN 1889, 384; BSGE 36, 71, 73; Beschluß des Senats vom 19. Oktober 1982 - 2 BU 117/82 -). Deshalb ist der Bescheid der Klägerin vom 13. September 1982 rechtswidrig, wenn auch nicht nichtig (vgl. das Urteil des Senats vom 26. September 1986, a.a.O.). Obwohl dieser Bescheid trotz seines rechtswidrigen Inhalts zwischen der Klägerin und S. unanfechtbar und damit in der Sache bindend geworden ist (§ 77 SGG), kann die Klägerin daraus gegenüber der Beklagten keine Rechte herleiten. Abgesehen von der grundsätzlichen Frage, ob und wieweit sich Versicherungsträger als Körperschaften des öffentlichen Rechts durch Verwaltungsakt untereinander binden können (vgl. hierzu BSGE 57, 146, 149 = SozR 1300 § 103 Nr. 2; BSG SozR 1300 § 103 Nr. 3), hat das BSG in ständiger Rechtsprechung entschieden, daß der Gegenstand des Erstattungsanspruchs einer Krankenkasse gegenüber einem Unfallversicherungsträger (§ 1504 RVO) grundverschieden von dem Gegenstand der Ansprüche im Mitgliedschafts- und Leistungsverhältnis zwischen

Unfallversicherungsträger und Versichertem ist (vgl. BSGE 24, 155, 156 ff. = SozR Nr. 2 zu § 1504 RVO; BSG SozR Nr. 2 zu § 1509a RVO a.F.; Brackmann, a.a.O. S. 968g). Schon deswegen hat der bindende Bescheid vom 13. September 1982, den die Klägerin ihrem Mitglied S. erteilt hat, auf den Erstattungsanspruch der Beklagten keine unmittelbare Bindungswirkung. Stattdessen steht es der Beklagten frei, gegenüber der Klägerin nach wie vor die Rechtswidrigkeit des umstrittenen Bescheides geltend zu machen. Sie darf sich auf das formal-rechtliche Mitgliedschaftsverhältnis des S. mit wirksamem Unfallversicherungsschutz zum Zeitpunkt des Unfalls als Rechtsgrund für ihren Erstattungsanspruch berufen."